

# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Samstag, 30.03.2024 / Ausgabe 5 / Jahrgang 8

## Inhaltsverzeichnis

Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Vogtlandkreises für das Jahr 2022	Seite 2
Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Vogtlandkreises	Seite 3 - 4
Amtliche Bekanntmachung des Vogtlandkreises als untere Naturschutzbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Rechtsanpassung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberes Vogtland“ und Neufestsetzung der Schutzgebietsgrenzen in den Stadtgebieten der Städte Adorf/Vogtland, Bad Elster, Markneukirchen, Klingenthal und Schöneck sowie in den Gemeindegebieten der Gemeinden Bad Brambach und Mühlental	Seite 5 - 7
Öffentliche Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes "Südwestsachsen" zur Haushaltssatzung und den dazugehörigen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024.	Seite 8 - 10
Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) für die Gemarkungen Reumtengrün, Falkenstein, Dorfstadt	Seite 11 - 12
Impressum	Seite 13

**Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Vogtlandkreises für das Jahr 2022  
gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO**

Die Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Vogtlandkreises für das Jahr 2022 ist ab sofort für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger über die Internetseite des Vogtlandkreises unter [www.vogtlandkreis.de](http://www.vogtlandkreis.de) unter der Rubrik Bürgerservice und Verwaltung im Bereich Landratsamt / Beteiligungen möglich.

Der Beteiligungsbericht wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 07.03.2024 vorgelegt. Er gibt Auskunft über alle Gebiete, in welchen der Vogtlandkreis wirtschaftlich tätig wird, um seine öffentlichen Aufgaben zu erfüllen.

Plauen, den 12.03.2024



Thomas Hennig  
Landrat

# Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Vogtlandkreises

Gemäß § 61 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. V. m. § 88c Absatz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Landkreises Vogtlandkreis bekannt gegeben.

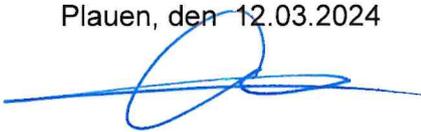
Der Kreistag des Vogtlandkreises stellte in seiner Sitzung am 07.03.2024 auf der Grundlage des § 61 SächsLKrO i. V. m. § 88 SächsGemO den Jahresabschluss des Vogtlandkreises für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 fest.

<b>1. in der <u>Ergebnisrechnung</u> mit</b>	<b>EUR</b>
- Summe der ordentliche Erträgen von	282.229.939,32
- Summe der ordentliche Aufwendungen von	270.780.647,34
- <b>einem ordentlichen Ergebnis von</b>	<b>11.449.291,98</b>
- Summe der außerordentlichen Erträgen von	5.796.626,10
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	10.086.901,15
- <b>einem Sonderergebnis von</b>	<b>-4.290.275,05</b>
- <b>einem Gesamtergebnis von</b>	<b>7.159.016,93</b>
<b>2. in der <u>Finanzrechnung</u> mit</b>	<b>EUR</b>
- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.722.501,48
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-6.680.077,18
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-7.431.712,96
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	2.974.298,81
- <b>Überschuss an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr von</b>	<b>4.585.010,15</b>
<b>3. in der <u>Vermögensrechnung</u> mit</b>	<b>EUR</b>
- <b>einer Bilanzsumme von</b>	<b>529.394.398,36</b>
- einem Anlagevermögen von	439.699.338,29
- einem Umlaufvermögen von	85.918.534,48
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	3.776.525,59
- einer Kapitalposition von	223.294.907,26
- Passiven Sonderposten von	211.724.043,72
- Rückstellungen von	30.232.415,57
- Verbindlichkeiten von	64.093.025,27
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	50.006,54

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2019 des Vogtlandkreises erfolgt ab dem 02.04.2024 während der Öffnungszeiten

im Landratsamt Vogtlandkreis  
Finanzverwaltung Zimmer 1.3.16  
Postplatz 5  
08523 Plauen

Plauen, den 12.03.2024



Thomas Hennig  
Landrat

## Bekanntmachung

### des Landratsamtes Vogtlandkreis über die öffentliche Auslegung

des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises zur Rechtsanpassung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberes Vogtland“ und Neufestsetzung der Schutzgebietsgrenzen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt hiermit öffentlich bekannt, dass das seit Beschluss des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt Nr. 165/68 vom 12.07.1968 bestehende LSG „Oberes Vogtland“ an das geltende Naturschutzrecht rechtsangepasst und unter Beachtung der Aspekte der besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit anteilig neu abgegrenzt werden soll. Dazu soll eine Rechtsverordnung erlassen werden.

- Das Gebiet des LSG beinhaltet die Fläche des südlichen Vogtlandkreises, in etwa ab einer Linie südlich der Ortslagen der Ortschaften von Gettengrün, Freiberg und Leubetha der Stadt Adorf/Vogtl., südlich der Ortslagen der Ortschaften von Hermsgrün und Wohlbach der Gemeinde Mühlental, südlich der Ortslagen der Ortschaften Gunzen und Zwotental der Stadt Schöneck und südlich der Ortslage der Ortschaft Zwota der Stadt Klingenthal. Es besitzt entsprechend des Abgrenzungsentwurfes eine Gesamtgröße von ca. 15.470 ha. Das LSG umfasst vorwiegend unbebaute Flächenbereiche in den Stadtgebieten der Städte Adorf/Vogtland, Bad Elster, Markneukirchen, Klingenthal und Schöneck sowie in den Gemeindegebieten der Gemeinden Bad Brambach und Mühlental.
- Nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind:
  1. die im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Elster vom 23. April 1997 gemäß § 1 Abs.1 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen sowie alle Gebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB) im Stadtgebiet von Bad Elster;
  2. die im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Adorf/Vogtl. in der Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses vom 26. Februar 2024 gemäß § 1 Abs.1 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen (Ausnahme: der in der Schutzzone II des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ liegende Teil des Bebauungsplanes „Solarenergiefeld Adorf“ und die Sonderbaufläche Photovoltaik im Bereich der ehemaligen Deponie Adorf) sowie alle Gebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB) im Stadtgebiet von Adorf einschließlich der Geltungsbereiche der zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „Umweltbundesamt Laborstandort Bad Elster in Adorf/Vogtl.“ und „Wohngebiet An den Korbweiden“;
  3. die im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Markneukirchen in der Fassung 09/2023, gemäß § 1 Abs.1 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen,

gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen, sofern dazu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Vogtlandkreises im Zeitraum Oktober bis November 2023 keine naturschutzfachlichen Bedenken geäußert wurden, sowie alle Gebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 BauGB) im Stadtgebiet von Markneukirchen;

4. die zusammenhängend bebauten und gärtnerisch genutzten Siedlungsbereiche der Gemeinde Bad Brambach einschließlich ihrer Ortschaften Schönberg, Hohendorf, Barendorf, Oberbrambach und Raun, die Sonderbauflächen der Grenzzollanlage Schönberg, der Gewerbeansiedlung der Bad Brambacher Mineralquellen und der ehemaligen Stallungen östlich des Bahnhofpunktes von Raun, die Freiflächen zwischen den einzelnen Siedlungsbereichen und Kureinrichtungen in der zentralen Ortslage der Gemeinde Bad Brambach sowie deren Siedlungskonglomerate an der Schönberger Straße, an der Oberreuther Straße, im Ortsteil Hammer und im Ortsteil Röthenbach sowie Siedlungskonglomerate an der Hennebacher Straße und der Rauner Straße in der Ortschaft Rohrbach, an der Bundesstraße B 92 im Raunergrund und im Ortsteil Bärensteich der Ortschaft Schönberg;
5. die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Gunzen und Zwotental im Stadtgebiet der Stadt Schöneck/Vogtl. sowie ein Siedlungskonglomerat in der Gemarkung Gunzen südlich der Eisenbahnlinie Adorf - Schöneck;
6. die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Wohlbach und Hermsgrün im Gemeindegebiet der Gemeinde Mühlental einschließlich der Stallanlagen und sonstigen baulichen Anlagen eines Geflügelzuchtbetriebes;
7. der zusammenhängend bebaute und gärtnerisch genutzte Siedlungsbereich der zur Stadt Adorf/Vogtl. gehörigen Ortschaft Arnsgrün, Siedlungskonglomerate an der Elsterstraße, in der Nähe der Markneukirchener Straße und in den Ortsteilen Jugelsburg und Remtengrün, sowie die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Leubetha, Freiberg und Gettengrün im Stadtgebiet der Stadt Adorf/Vogtl.;
8. die zusammenhängend bebauten und gärtnerisch genutzten Siedlungsbereiche der zur Stadt Markneukirchen gehörigen Ortschaften Landwüst, Schönwind, Sträßel, Siebenbrunn, Breitenfeld, Wohlhausen mit dem Ortsteil Friebus, Wernitzgrün, Erlbach, Eubabrunn und Gopplasgrün, die Stallanlagen und sonstigen baulichen Anlagen der Landwirtschaftsbetriebe in Landwüst, Wohlhausen und Wernitzgrün, die baulichen Anlagen der ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft „Färsenaufzucht Breitenfeld“, das Skigelände am Kegelberg, der Hotelkomplex im Landesgemeindetal, sowie Siedlungskonglomerate im „Kessel“, am Sohler Weg in der Ortschaft Schönwind, am Markneukirchener Berg, im „Hofgarten“ in der Ortschaft Wernitzgrün und an der Klingenthaler Straße in der Ortschaft Erlbach;
9. sonstige an die in den Nummern 1 bis 8 genannten Bereiche unmittelbar anschließende Flächen, deren Nutzungen mit der Hofnähe zu bäuerlichen Anwesen in Zusammenhang stehen, die sich aus den Siedlungskomplexen der einzelnen Ortslagen heraus nicht sinnvoll abgrenzen lassen oder deren räumlicher Verbleib im Landschaftsschutzgebiet trotz Entbehrlichkeit zur Ausübung des Schutzzweckes den Geltungsbereich des Schutzgebietes so zerklüften würde, dass die schutzgegenständliche Geschlossenheit nicht mehr gewährleistet wäre.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Gesamtübersichtskarte des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Februar 2024 im Maßstab 1 : 155.000, in fünf Übersichtskarten des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Februar 2024 im Maßstab 1 : 50.000 und in 40 Flurkarten des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Februar 2024 im Maßstab 1 : 3.000 (Blätter 1 bis 40) grün umrandet dargestellt. In der Gesamtübersichtskarte sind die Blattschnitte der Übersichtskarten 1 bis 5 kenntlich gemacht.

Der Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Übersichts- und Flurstückskarte liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis während der unten aufgeführten Sprechzeiten im Zeitraum vom

**8. April bis 8. Mai 2024**

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00
Mittwoch	keine Sprechzeiten
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

Eine telefonische Terminvereinbarung kann unter einer der nachfolgend genannten Telefonnummern erfolgen:

Herr Schmiedel                      Tel.: 03741/300 2135

Außerdem wird hiermit auch bekannt gegeben, dass die ausgelegten Unterlagen während der Auslegungsfrist zudem im Internet auf der Naturschutzseite des Vogtlandkreises ([www.naturschutz-vogtland.de](http://www.naturschutz-vogtland.de)) abrufbar sind.

Auslegungsort ist das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde

**08523 Plauen, Bahnhofstraße 42-48, Zimmer-Nr. 322**

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht werden.

Diese wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Plauen, den

Dr. Heuck  
Amtsleiterin



## Öffentliche Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2023 die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2024 (AZ: 20-2217/38/18) hat die Landesdirektion Sachsen die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die ausgefertigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024

## des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

Auf der Grundlage von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl S. 134), in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl S. 705), §§ 11 ff der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), hat die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:  
(alle Beträge in EUR)

1.

a) **Ergebnishaushalt**

aa)	ordentliche Erträge	64.824.474,93
	ordentliche Aufwendungen	65.003.053,15
	<b>ordentliches Ergebnis:</b>	<b>-178.578,22</b>
<hr/>		
ab)	außerordentliche Erträge	602.578,22
	außerordentliche Aufwendungen	424.000,00
	<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>178.578,22</b>
<hr/>		



ac)	<b>Gesamtergebnis</b>	0,00
b)	<b><u>Finanzhaushalt</u></b>	
ba)	Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.411.000
	Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.814.000
	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>5.597.000</b>
bb)	Einzahlung aus Investitionstätigkeit	100.000
	Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-8.217.000
	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-8.117.000</b>
bc)	<b>Finanzierungsmittelüberschuss /- fehlbetrag</b>	<b>-2.520.000</b>
bd)	Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	4.065.000
	Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-2.585.000
	<b>Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.480.000</b>
c)	<b><u>Ermächtigungen</u></b>	
ca)	Kreditaufnahme für Investitionen	4.065.000
cb)	vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen	3.285.000
2.	<b><u>Kassenkredite</u></b>	
	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:	3.960.000
3.	<b><u>Verbandsumlage</u></b>	
	für den Erfolgsplan	3.990.974
	für den Liquiditätsplan	0

Plauen, den 28. Februar 2024

Michaelis  
Verbandsvorsitzender



**Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Wirtschaftsplan 2024 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“, welcher Bestandteil der Haushaltssatzung 2024 ist, liegt nach der Veröffentlichung zur kostenlosen Einsicht im Zeitraum vom 2. bis 10. April 2024 durch jedermann, in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“, zu den üblichen Geschäftszeiten aus. Die Geschäftszeiten können telefonisch abgefragt werden.

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

Geschäftsstelle Plauen

Poeppigstraße 6

08529 Plauen

Tel. 03741457-0

# Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Übernahme der Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster, folgende Bestandsdaten geändert:

## Betroffene Flurstücke im Bereich der

Gemarkung Reumtengrün (1329): 475/2, 476/2, 480/1, 481/1, 621/1

Gemarkung Falkenstein (1313): 437/2, 689/7, 868/33, 868/35, 868/46, 868/48, 1312/3

Gemarkung Dorfstadt (1314): 236, 251, 252, 253, 269, 290, 293, 324, 326, 329, 332/a, 336/a, 337/a, 337, 345, 346, 348, 349, 361, 363, 364, 366/2, 368/5, 368/7, 369/1, 369/b, 369/c, 369/d, 369/e, 369, 370, 371/4, 887/1, 887, 888/1, 896, 910, 912, 926/1, 926/2, 928/4, 929/4

## Art der Änderung

1. Zerlegung von Flurstücken
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Berichtigung eines Zeichenfehlers
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
5. Veränderung von Gebäudedaten

Bei der von dem Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur Horst Barth durchgeführten Katastervermessung handelt es sich um eine Zerlegung von Flurstücken im Bereich der Straßenflurstücke der **Bundesstraße 169, Bahnlinie Herlasgrün - Oelsnitz (Vogtl.), Bahnlinie Zwickau – Falkenstein, Am Anger, Am Sportplatz, Dorfstädter Straße und Ziegengasse.**

Diese Katastervermessung hat den Zweck, die Eigentumsrechte an den Straßennutzungsflächen den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 SächsVermKatG.

Wir möchten darauf hinweisen,

dass die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksfläche fehlerhaft ermittelt wurde bzw. nicht mehr den heutigen Genauigkeitsanforderungen des Liegenschaftskatasters entspricht.

Die Flächenangabe, welche nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnimmt, kann solange mit Ungenauigkeiten behaftet sein, solange nicht alle Grenzpunkte des Flurstückes vor Ort bestimmt, abgemarkt und rechtlich anerkannt wurden.

Die Darstellung der Flurstücksgrenze in der Liegenschaftskarte war fehlerhaft.

Diese Änderungen haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den örtlichen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes im Liegenschaftskataster und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 1329-00392.1 bis 1329-00392.5, 1313-00555.1 bis 1313-00555.7 und 1314-00230.1 bis 1314-230.42 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

**ab dem 08.04.2024 bis zum 08.05.2024**  
**im Landratsamt Vogtlandkreis**  
**in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,**  
**Postplatz 5, 08523 Plauen**  
**Montag und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr mit Terminvereinbarung**  
**Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr**  
**Mittwoch geschlossen**  
**Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2415 oder Mail: [poststelle.kataster@vogtlandkreis.de](mailto:poststelle.kataster@vogtlandkreis.de)). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Bildung von Flurstücken stellt einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den

Thomas Hennig  
Landrat

---

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

*Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.*

## **Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: [presse@vogtlandkreis.de](mailto:presse@vogtlandkreis.de), Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen